Sicherheitsbestimmungen

NEUE ENERGIEN FORUM FELDHEIM

Alle Besucherinnen und Besucher von Führungen des Fördervereins sind verpflichtet, nachstehende Regelungen unbedingt einzuhalten. Der Förderverein führt Führungen ausschließlich unter Geltung dieser Bestimmungen durch. Die Einhaltung der Maßnahmen in allen Bereichen der Demonstrationsanlagen dient dem Schutz des Lebens, der Sicherheit und der Gesundheit.

1. Allgemeines, Bestätigung über die Kenntnisnahme der Sicherheitsbestimmungen

Der Gruppenverantwortliche hat spätestens 7 Tage vor dem Führungstermin den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsbestimmungen auf elektronischem Wege zu bestätigen. Der Gruppenverantwortliche bestätigt hiermit auch, dass er sämtliche Führungsteilnehmer seiner Gruppe mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht hat.
Der Tourguide wird im Rahmen der Führung nochmals auf die wichtigsten Punkte der Sicherheitsbestimmungen zum richtigen Verhalten in den Demonstrationsanlagen verweisen. Den Anweisungen des Tourguides und des Anlagenpersonals ist immer Folge zu leisten.

2. Sicherheitshinweise

Das Betreten von allen Anlagenteilen und Bereichen außerhalb des durch den Tourguide zugewiesenen Bereiches ist untersagt.
Die Fortbewegung soll grundsätzlich durch Gehen erfolgen, nicht durch Laufen oder Rennen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Sicherheit von Personen in Gefahr ist.
Dem internen Verkehr ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken.
Während der Führung sind alle sicherheitsrelevanten Normen insbesondere der geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und Richtlinien einzuhalten. Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen sind zwingend zu beachten.
Es ist nicht gestattet, irgendwelche Materialien, Rohstoffe, Teile, Unterlagen oder sonstige "Souvenirs" aufzuheben oder gar mitzunehmen. Auf vielen Teilen befinden sich für den unkundigen Besucher nicht erkennbare Stoffe, welche zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.
Im Notfall bzw. Brandfall sind das Gebäude oder die Anlage sofort zügig über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und die Sammelplätze aufzusuchen. Bewahren Sie bitte Ruhe und folgen Sie den Anweisungen des Tourguides.

3. Verhaltensvorschriften

- Rauchverbot

  Während der gesamten Führung besteht Rauchverbot für die Teilnehmer. Auch das Rauchen im Freien auf einem Werksgelände ist den Besuchern ohne ausdrückliches Einverständnis des Tourguides nicht gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

- Alkoholverbot

  Das Mitführen von alkoholischen Getränken und anderer Rausch- und Suchtmittel sowie der Konsum derselben sind untersagt. Offensichtlich alkoholisierte oder anderweitig berauschte Personen dürfen an der Führung nicht teilnehmen und können vom Gelände verwiesen werden.

- Sanitäre Einrichtungen

  Die Führung beginnt im Informations-Center Neues Energien Forum Feldheim. Dort befinden sich auch die sanitären Einrichtungen. Während der Besichtigung kann der Tourguide bei Bedarf Hinweise auf die nächstgelegene Toilette geben.

- Fotografieren

  Das Fotografieren ist nur nach Erlaubnis durch den Tourguide gestattet.

Die Besucher sind für jeden durch Übertretung der hier angeführten Regelungen oder durch sonstiges schuldhaftes Verhalten entstandenen Schaden haftbar.

4. Spezielle Sicherheitshinweise

- Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- Die am Anfang ausgeteilte persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsweste) ist während der Besichtigung jederzeit zu tragen.
- Verlassen Sie niemals die Gruppe und bleiben Sie immer in unmittelbarer Nähe Ihres Tourguides.
- Halten Sie stets ausreichend Abstand zu Maschinen, Anlagen und beweglichen Teilen.

- Das Berühren der Schalter und Bedienelemente, Werkzeuge, Ersatzteile, Rohstoffe oder sonstigen Mobiliars ist strengstens untersagt.

- Bei der Benutzung von Treppen ist auf Trittsicherheit und Halt besonders zu achten. Wenn bei Treppen oder Steigungen ein Handlauf vorhanden ist, ist dieser zu benutzen. Stufen dürfen nicht übersprungen werden, es darf nicht abgekürzt werden.

- Es sind festes und geschlossenes Schuhwerk sowie geschlossene Kleidung zu tragen.

- Das Betreten von Baustellen- und abgesperrten Bereichen ist strengstens untersagt.

- Bei schlechter Witterung ist das Verhalten entsprechend anzupassen und eine erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf Schneeräumfahrzeuge, Glatteis und dergleichen aufzubringen.

- Das Hantieren mit brandgefährlichen Stoffen, Feuer und offenem Licht ist verboten.

- In geschlossenen Räumen mit besonderer Lärmbelastung ist unbedingt der vorhandene Gehörschutz zu tragen.

5. Haftungsausschluss, Kostenerstattung

Für alle Anlagenführungen des Fördervereins gilt, dass die Teilnahme der Besucher ausnahmslos **auf eigene Gefahr** erfolgt. Der Förderverein haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet er für fahrlässige Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Förderverein nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung des Fördervereins auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen des Fördervereins. Der Förderverein haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen der Führungsteilnehmer.

Für eine Teilnahme von Kindern bzw. Kindergruppen sind die jeweils zur Aufsicht verpflichteten Personen auch dafür verantwortlich, dass die beaufsichtigten Kinder nicht mit irgendwelchen Materialien, Rohstoffen, Teilen, Unterlagen oder Sonstigem ohne Genehmigung des Anlagenbetreibers in Kontakt kommen. Die Haftung und Verantwortung für die beaufsichtigten Kinder obliegt ausschließlich den Begleit- und Aufsichtspersonen.

Der jeweilige Anlagenbetreiber bzw. Tourguide ist berechtigt, im Falle von befürchteten Störungen des Betriebsablaufes oder einer Störung der Arbeiten sowie bei disziplinlosem

Verhalten auch einzelner Führungsteilnehmer die Anlagenführung sofort abzubrechen und die Gruppe auf kürzestem Wege zum Verlassen des Geländes zu geleiten. Anspruch auf einen Ersatztermin oder Kostenersatz in irgendeiner Art gegenüber dem Veranstalter besteht in diesem Falle nicht.

6. Sonderregelungen für Kindergruppen

Kinder unter 14 Jahren:

Für je fünfzehn Kinder ist eine erwachsene, zur Aufsicht verpflichtete Begleitperson erforderlich. Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen haften für die Verletzung der Aufsichtspflicht und haben im Übrigen dem Gruppenverantwortlichen die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsbestimmungen zu bestätigen.